

Verordnung über die universitären Medizinalberufe

(Änderung vom 23. November 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 wird geändert.

II. Die Verwaltungsänderung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verwaltungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV) (Änderung vom 23. November 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

Tätigkeits-
bereich

§ 24. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Sie sind im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Anwendung von verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln berechtigt. Mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion sind sie befugt, ohne ärztliche Verschreibung folgende Impfungen mit Totimpfstoffen vorzunehmen:

lit. a–e unverändert.

f. Impfung gegen Gürtelrose (Herpes Zoster), bei Personen ab 65 Jahren.

⁴ Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker sind unzulässig bei

lit. a unverändert.

b. Schwangerschaft, ausser bei Impfungen aufgrund ärztlicher Verschreibung,

lit. c und d unverändert.

e. Personen unter 16 Jahren.

Abs. 5 unverändert.

⁶ Apothekerinnen und Apotheker können für das Aufziehen und die Injektion des Impfstoffs Personen mit Berufen aus dem Gesundheitswesen mit entsprechender Aus- oder Weiterbildung beiziehen. Die beigezogenen Personen handeln unter Aufsicht und in Verantwortung der Apothekerin oder des Apothekers.

Begründung

1. Ausgangslage

Nach geltendem Recht sind Zürcher Apothekerinnen und Apotheker mit entsprechender Bewilligung der Gesundheitsdirektion befugt, folgende Impfungen ohne ärztliche Verschreibung an Personen ab 16 Jahren durchzuführen, sofern keine Ausschlussgründe wie beispielsweise Immunschwächen oder Autoimmunerkrankungen der impfwilligen Personen vorliegen (vgl. § 24 Abs. 3–5 Verordnung über die universitären Medizinalberufe [MedBV; LS 811.11]):

- a. Impfung gegen Grippe,
- b. Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
- c. Impfung gegen Hepatitis A und B,
- d. Impfung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Poliomyelitis,
- e. Impfung gegen Covid-19.

Viele Personen machen vom bestehenden und niederschweligen Impfangebot in Zürcher Apotheken Gebrauch; das Angebot hat sich bewährt.

2. Anpassung der Verordnung über die universitären Medizinalberufe

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Impfen in Apotheken soll die Liste der heute zulässigen Impfungen in Apotheken um eine weitere Impfung ergänzt werden, nämlich die Impfung gegen Gürtelrose (Herpes Zoster) bei Personen ab 65 Jahren (§ 24 Abs. 3 lit. f MedBV). Bei der Gürtelrose handelt es sich um eine schmerzhafteste Hauterkrankung, die durch das Varicella-Zoster-Virus ausgelöst wird, das auch Windpocken verursacht. Folglich muss der Gürtelrose eine Ersterkrankung an Windpocken vorausgegangen sein. Zur Reaktivierung der Varizellen können unterschiedliche Ursachen wie Stresssituationen, Grippeerkrankungen oder ein abgeschwächtes Immunsystem führen. Die Gürtelrose heilt bei jüngeren Menschen in der Regel innerhalb von drei bis vier Wochen ab. Hingegen kann die Gürtelrose bei älteren Menschen und solchen mit geschwächtem Immunsystem komplizierte und langwierige Verläufe zeigen. Die vorgesehene Aufnahme der entsprechenden Impfung in Apotheken in die bestehende Liste ist eine einfache und wirksame Massnahme zur Bekämpfung dieser Krankheit bei älteren Menschen.

In Apotheken sollen wie nach der bisherigen Praxis weiterhin ausschliesslich Totimpfstoffe verabreicht werden dürfen, was in § 24 Abs. 3 Ingress MedBV neu ausdrücklich festgehalten werden soll. Die Verankerung im Verordnungstext ist insbesondere im Hinblick auf die Impfung gegen Herpes Zoster erforderlich, da gegen diese Krankheit in der Schweiz zurzeit auch ein Lebendimpfstoff zugelassen ist.

Vom Angebot, sich in einer Apotheke gegen Herpes Zoster impfen zu lassen, sollen inskünftig ausschliesslich Personen ab 65 Jahren Gebrauch machen können, da zurzeit für diese Personengruppe eine Impfempfehlung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen und des Bundesamtes für Gesundheit vorliegt. Für Personen unter 65 Jahren liegt hingegen nur eine behördliche Impfempfehlung für bestimmte Personengruppen vor, insbesondere für immunsupprimierte Personen. Diese Patientinnen und Patienten dürfen in Apotheken nicht geimpft werden (§ 24 Abs. 4 lit. c MedBV).

Es gelten weiterhin die bestehenden Ausschlussgründe, wonach bei Kontraindikationen, Schwangerschaft, Immunschwäche und Autoimmunkrankheit Impfungen in Apotheken unzulässig sind (§ 24 Abs. 4 MedBV). Wie bisher (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 MedBV) dürfen in Apotheken auch keine Personen unter 16 Jahren geimpft werden. Dieses Ausschlusskriterium soll im Rahmen einer einheitlichen und systematischen Gliederung neu mit den anderen Ausschlussgründen in § 24 Abs. 4 MedBV festgehalten werden. In lit. b dieser Bestimmung soll zudem geregelt werden, dass Schwangere dann in Apotheken geimpft werden dürfen, wenn sie über eine ärztliche Verschreibung verfügen; es braucht somit eine ärztliche Indikation für die Impfung. Bei Vorliegen einer Kontraindikation, einer Immunschwäche oder einer Autoimmunkrankheit und bei Personen unter 16 Jahren sollen die Impfungen hingegen weiterhin ausschliesslich durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgen können. In diesen Fällen genügt eine ärztliche Verschreibung für die Impfung in einer Apotheke nicht.

Gemäss geltender Fassung von § 26 Abs. 6 MedBV können Apothekerinnen und Apotheker Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten sowie Fachfrauen und Fachmänner Apotheke für das Aufziehen und die Injektion des Impfstoffs beziehen, wenn die beigezogenen Personen über eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung verfügen. Neu sollen auch weitere Personen mit einem Beruf aus dem Gesundheitswesen, die eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung für das Aufziehen und den intermuskulären Injektionsvorgang des Impfstoffs vorweisen können, beigezogen werden dürfen. Das sind einerseits Personen, die im Rahmen einer reglementierten Ausbildung in einem gesundheitsbezogenen Beruf diese Tätigkeit erlernt haben oder nach dieser Ausbildung eine entsprechende Weiterbildung besucht haben. Unter «regle-

mentierte Ausbildung» fällt ein Abschluss auf Stufe berufliche Grundbildung (eidgenössisches Berufsattest, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis), höhere Berufsbildung (eidgenössischer Fachausweis, Diplom HF, Diplom NDS HF oder eidgenössisches Diplom) sowie auf Hochschulniveau (Bachelor Universität oder Fachhochschule FH, Master Universität oder Fachhochschule FH). Ferner fallen darunter Personen, welche die technischen Impfvorgänge im Rahmen ihrer noch nicht abgeschlossenen ordentlichen Ausbildung erlernt haben. Zudem können Auszubildende, die anlässlich ihrer ordentlichen Ausbildung die technischen Impfvorgänge nicht erlernen, unter Anwendung des Sorgfaltsmassstabes und nach erfolgreichem Abschluss einer entsprechenden Weiterbildung durch die zuständigen Apothekerinnen und Apotheker beigezogen werden. Die Ausweitung ist angezeigt, da Apotheken nicht nur Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten bzw. Fachfrauen und Fachmänner Apotheke beschäftigen, sondern auch weiteres Personal, insbesondere Drogistinnen und Drogisten. In der Coronapandemie zeigte sich, dass das in Apotheken beschäftigte Gesundheitspersonal entsprechende Weiterbildungen für die technischen Impfvorgänge besuchen konnte. Im Hinblick auf diese Entwicklung hat die Gesundheitsdirektion Apothekerinnen und Apotheker erlaubt, dass diese neben Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten bzw. Fachfrauen und Fachmännern Apotheke auch anderes betriebsextern geschultes Personal mit Berufen aus dem Gesundheitswesen für die Covid-19-Impfung beiziehen können. Der zulässige Beizug beschränkte sich – wie in § 24 Abs. 6 MedBV festgehalten – auf die technischen Vorgänge der Impfung (Aufziehen des Impfstoffs und intramuskuläre Injektion). Aus gesundheitspolizeilicher Sicht spricht nichts dagegen, weitere Personen mit Berufen aus dem Gesundheitswesen mit entsprechender Aus- oder Weiterbildung für die in Apotheken zulässigen Impfungen (beschränkt auf die technischen Impfvorgänge) beizuziehen. Die in der Aus- oder Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten können problemlos auf alle Impfungen, die in Apotheken verabreicht werden dürfen, angewendet werden.

Die Aus- oder Weiterbildungen haben auch inskünftig betriebsextern mit entsprechenden Nachweisen zu erfolgen, die der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich im Rahmen von Inspektionen jederzeit vorzuweisen sind. Die beigezogenen Personen mit Berufen aus dem Gesundheitswesen handeln weiterhin unter der Aufsicht und in Verantwortung der Apothekerin oder des Apothekers.

3. Auswirkungen

Für den Kanton hat die vorliegende Verordnungsänderung keine Auswirkungen. Sie wurde im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) geprüft. Die Prüfung ergab, dass sich aufgrund der Verordnungsänderung keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen ergibt. Es steht den Apotheken frei, Impfungen durchzuführen. Apothekerinnen und Apotheker, die bereits über eine Bewilligung zum Impfen verfügen, dürfen auch die neue Impfung gegen Herpes Zoster durchführen. Apothekerinnen und Apotheker ohne entsprechende Bewilligung haben wie nach bisherigem Recht bei der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich darum zu ersuchen. Das Bewilligungsverfahren ist einfach und rasch ausgestaltet. Für den Beizug von Hilfspersonen ist grundsätzlich keine staatliche Bewilligung erforderlich.

4. Inkraftsetzung

Die Änderung soll am 1. Februar 2023 in Kraft treten. Eine spätere Inkraftsetzung infolge einer allfälligen gerichtlichen Anfechtung der Verordnung bleibt vorbehalten.